
Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates

vom 15. November 1999 (Stand 1. Januar 2008)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 83 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Hauptamt

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Amt hauptamtlich²⁾ aus. Sie können einer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

II. Besoldung und Entschädigungen

(2.)

Art. 2 Besoldung

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt Fr. 175 000.–.³⁾ *

² Dem Landammann wird zusätzlich eine jährliche Zulage von Fr. 22 000.– ausgerichtet. *

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ vgl. Art. 83 Abs. 1 KV

³⁾ per 1. Januar 2013 Fr. 186'835.–

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Spesen

¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 16 000.– bzw. Fr. 18 000.– für das Landammannamt ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen im Kanton und in den angrenzenden Kantonen abgegolten. Ausserhalb des genannten Gebietes können die effektiven Auslagen geltend gemacht werden.

Art. 4 Entschädigungen aus öffentlichen Tätigkeiten

¹ Honorare aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrag des Kantons ausübt, fallen an die Staatskasse, nicht aber Sitzungsgelder und Spesenvergütungen sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium.

III. Berufliche Vorsorge

(3.)

Art. 5 Pensionskasse

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden durch die Pensionskasse von Appenzell A.Rh.¹⁾ (im folgenden Pensionskasse genannt) mit allen Rechten und Pflichten versichert.

² Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Art. 6 Austrittsentschädigung

¹ Wer dem Regierungsrat wenigstens zwei Jahre angehört, hat beim Ausscheiden aus dem Amt zu Lasten des Kantons wie folgt Anspruch auf eine Austrittsentschädigung:

1. Die Austrittsentschädigung wird nach zwei Amtsjahren während vier Monaten und nach jedem weiteren Amtsjahr während zwei zusätzlichen Monaten bis zur Maximaldauer von 18 Monaten geleistet.
2. Sie entspricht in der ersten Hälfte der Entschädigungsdauer der zuletzt bezogenen Besoldung und reduziert sich danach auf die Hälfte.

¹⁾ bGS [142.231](#)

3. * Im Todesfalle im Verlaufe der Entschädigungsdauer bleibt die Fortzahlung an die Witwe oder an den Witwer nebst den Ansprüchen an die Pensionskasse gewährleistet. Diese Bestimmung gilt analog für die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft.
4. Mit der Ausrichtung der Austrittsentschädigung erlöschen sämtliche Ansprüche an den Kanton. Die Ansprüche an die Pensionskasse bleiben vorbehalten.

Art. 7 Massgebende Besoldung

¹ Für die beitragspflichtige Besoldung in der Pensionskasse sowie für die Austrittsentschädigung ist die Besoldung gemäss Art. 2 Abs. 1 massgebend.

IV. Weitere Bestimmungen

(4.)

Art. 8 Kinderzulagen

¹ Es besteht Anspruch auf Kinderzulagen gemäss Gesetz über die Kinderzulagen¹⁾. *

Art. 9 Weiteres

¹ Bezüglich Unfallversicherung, Schwangerschaft, Niederkunft, Krankheit und Unfall sowie Tod gelten die entsprechenden Bestimmungen des Personalgesetzes und dessen Ausführungsvorschriften sinngemäss. *

V. Übergangsbestimmungen

(5.)

Art. 10 * Persönlicher Anwendungsbereich

¹ Art. 12 bis 17 gelten für diejenigen ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates, welche sich bis 31. Dezember 1999 durch Meldung an die Finanzkommission für diese Übergangsbestimmungen entschieden haben.

Art. 11 * ...

¹⁾ bGS [822.41](#)

Art. 12 Berufliche Vorsorge
a) Umfang

¹ ... *

² Beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach wenigstens 2 Jahren Zugehörigkeit besteht zulasten des Kantons Anspruch auf eine Übergangentschädigung oder auf eine Zusatzrente. Die Ansprüche an die Pensionskasse bleiben dabei vorbehalten. *

Art. 13 b) Übergangentschädigung

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt nach vollendetem 55. Altersjahr besteht Anspruch auf die Übergangentschädigung, sofern nicht gleichzeitig eine Rente der AHV oder der IV ausgerichtet wird.

² Die Übergangentschädigung wird für die Zeit vom Ausscheiden aus dem Amt bis zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente geleistet.

³ Sie beträgt nach zwei Amtsjahren jährlich 20% der zuletzt bezogenen Besoldung und erhöht sich mit jedem weiteren Amtsjahr um 3%. Nach zwölf geleisteten Amtsjahren wird der Maximalsatz von 50% erreicht.

⁴ Ist die Übergangentschädigung zusammen mit einem Erwerbseinkommen höher als die zuletzt bezogene Besoldung aus der Regierungstätigkeit, wird sie um den Mehrbetrag gekürzt.

Art. 14 c) Zusatzrente

¹ Eine lebenslängliche Zusatzrente wird ausgerichtet, wenn beim Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente besteht oder wenn der Bezüger oder die Bezügerin einer Übergangentschädigung in den Genuss einer AHV- oder IV-Rente gelangt.

² Die Zusatzrente beträgt nach zwei Amtsjahren 8% der zuletzt bezogenen Besoldung und erhöht sich mit jedem weiteren Amtsjahr um 1,2%. Nach zwölf Amtsjahren wird der Maximalsatz von 20% erreicht.

³ Wer bisher eine Übergangentschädigung bezogen hat, erhält eine Zusatzrente von 40% seiner ungekürzten Übergangentschädigung.

⁴ Beim Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bemisst sich die Zusatzrente wie beim Austritt nach vollendetem 65. Altersjahr.

⁵ Zum Zeitpunkt des Anspruchbeginns auf eine Zusatzrente nach dieser Bestimmung wird die neue Rentenverpflichtung von der Pensionskasse AR übernommen, und zwar gegen Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmaleinlage durch den Kanton. *

Art. 15 * ...

Art. 16 e) Massgebende Besoldung

¹ Für die Übergangsentschädigung und die Zusatzrente ist die letztbezogene Besoldung (ohne Zulage für den Landammann) als Mitglied des Regierungsrates massgebend. *

Art. 17 Ansprüche der Ehegatten und bei eingetragener Partnerschaft *

¹ ... *

² Wurde eine Übergangsentschädigung ausgerichtet, hat die Witwe oder der Witwer Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, die 67% der im Invaliditätsfall ausgerichteten Zusatzrente beträgt.

³ Im Falle einer Zusatzrente hat die Witwe oder der Witwer Anspruch auf eine Ehegatten-Zusatzrente, die 67% der letzten Zusatzrente entspricht.

⁴ Diese Bestimmungen gelten analog für die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft. *

Art. 18 * ...

VI. Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 19 Bisherige Renten

¹ Die Fortzahlung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Renten bleibt gewährleistet.

² Die Witwen- oder Witwerrente beträgt beim Tode 67% des Rentenanspruches des oder der Verstorbenen.

³ Die laufenden Rentenverpflichtungen werden auf den 1. Januar 2008 von der Pensionskasse AR übernommen, und zwar gegen Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmaleinlage durch den Kanton. *

⁴ Diese Bestimmungen gelten analog für die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft. *

Art. 20 Anpassung der Besoldung *

¹ Die Besoldungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 *

- a) * werden jährlich im gleichen prozentualen Umfang, mit welchem die Löhne der kantonalen Angestellten generell erhöht werden, angepasst und
- b) * werden durch die Finanzkommission regelmässig überprüft, welche dem Kantonsrat Bericht erstattet und bei Bedarf Antrag stellt.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ersetzt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates vom 27. April 1969, geändert am 30. April 1989¹⁾ sowie die Verordnung über die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 6. Dezember 1993²⁾.

¹⁾ bGS 142.13

²⁾ bGS 142.14

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
14.06.2004	01.01.2005	Art. 9 Abs. 1	geändert	870 / 2004, S. 547
24.10.2005	01.01.2008	Art. 9 Abs. 1	geändert	1035 / 2005, S. 1016
16.04.2007	01.01.2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	719
16.04.2007	01.01.2008	Art. 2 Abs. 2	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 6 Abs. 1, 3.	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 1	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 10	totalrevidiert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 11	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 12 Abs. 1	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 12 Abs. 2	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 5	eingefügt	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 15	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 16 Abs. 1	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 17	Titel geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 17 Abs. 1	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 18	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 3	eingefügt	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 4	eingefügt	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 20	Titel geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 20 Abs. 1	geändert	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 20 Abs. 1, a)	eingefügt	981 / 2007, S. 339
16.04.2007	01.01.2008	Art. 20 Abs. 1, b)	eingefügt	981 / 2007, S. 339

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 2 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 2 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	geändert	719
Art. 2 Abs. 2	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 6 Abs. 1, 3.	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 8 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 9 Abs. 1	14.06.2004	01.01.2005	geändert	870 / 2004, S. 547
Art. 9 Abs. 1	24.10.2005	01.01.2008	geändert	1035 / 2005, S. 1016
Art. 10	16.04.2007	01.01.2008	totalrevidiert	981 / 2007, S. 339
Art. 11	16.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
Art. 12 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
Art. 12 Abs. 2	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 14 Abs. 5	16.04.2007	01.01.2008	eingefügt	981 / 2007, S. 339
Art. 15	16.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
Art. 16 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 17	16.04.2007	01.01.2008	Titel geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 17 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
Art. 17 Abs. 4	16.04.2007	01.01.2008	eingefügt	981 / 2007, S. 339
Art. 18	16.04.2007	01.01.2008	aufgehoben	981 / 2007, S. 339
Art. 19 Abs. 3	16.04.2007	01.01.2008	eingefügt	981 / 2007, S. 339
Art. 19 Abs. 4	16.04.2007	01.01.2008	eingefügt	981 / 2007, S. 339
Art. 20	16.04.2007	01.01.2008	Titel geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 20 Abs. 1	16.04.2007	01.01.2008	geändert	981 / 2007, S. 339
Art. 20 Abs. 1, a)	16.04.2007	01.01.2008	eingefügt	981 / 2007, S. 339
Art. 20 Abs. 1, b)	16.04.2007	01.01.2008	eingefügt	981 / 2007, S. 339